

# Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts

Von  
Richard Schmidt



Zweite, umgearbeitete Auflage



Duncker & Humblot *reprints*

LEHRBUCH  
DES  
**DEUTSCHEN ZIVILPROZESSRECHTS.**

---



**LEHRBUCH**  
DES  
DEUTSCHEN  
**ZIVILPROZESSRECHTS.**

VON

**DR. RICHARD SCHMIDT,**  
PROFESSOR DER RECHTE IN FREIBURG.

---

ZWEITE, UMGEARBEITETE AUFLAGE.

NEUE, DIE AMTSGERICHTS-NOVELLE VOM 1. JUNI 1909  
UND DIE REICHSGERICHTS-NOVELLE VOM 22. MAI 1910  
BERÜCKSICHTIGENDE AUSGABE.



LEIPZIG.  
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.  
1910.

**Alle Rechte vorbehalten.**

## Vorrede zur zweiten Auflage.

---

Das Lehrbuch des Zivilprozessrechts hat eine wesentlich veränderte Gestalt erhalten müssen, um zum zweitenmal vor die Öffentlichkeit treten zu können.

Bei seinem ersten Erscheinen im Jahre 1898 lag außer dem zweibändigen Werk des greisen Julius Wilhelm Planck eine abschließende systematische Darstellung unseres Reichsprozessrechts in breiterem Rahmen überhaupt noch nicht vor. Auch der ehrwürdige Meister der deutschen Prozesswissenschaft, der seitdem aus dem Leben geschieden ist, hatte bei aller Gediegenheit seiner historisch-dogmatischen Schulung und bei aller Fülle seines reifen und feinen Verständnisses für das praktische Rechtsleben ein Bild der deutschen Zivilrechtspflege, wie sie sich auf der Grundlage unsers großen Reichsgesetzes wirklich gestaltet hatte, nicht mehr entwerfen können. So war ich damals darauf angewiesen, die verschiedenen Elemente des Stoffs, Rechtsgeschichte und Gesetzeskritik, Dogmatik und Kasuistik, ohne eine größere Vorarbeit aus dem Rohen zu einem System zu verarbeiten, und es ergab sich ganz von selbst, daß das Buch in Formulierung und Anordnung unfertig und unausgeglichen blieb. Es spiegelte nicht das Ganze des Zivilprozesses ab, sondern „disiecta membra“, wie ein übrigens wohlwollender Kritiker, Eccius, ganz zutreffend urteilte. Vor allem aber war im Ringen mit den Schwierigkeiten einer einigermaßen anschaulichen und doch auch logisch-konsequenten und erschöpfenden Systematisierung, im Streben nach Vermittlung zwischen der öffentlichrechtlichen und privatrecht-

lichen Seite der prozessualistischen Gedankengänge die Würdigung des neuen Zivilrechts ganz verabsäumt worden, das vom Bürgerlichen Gesetzbuch damals soeben erst geschaffen worden war, während die Ergänzungen der Prozeßordnung selbst, die im Jahre des Erscheinens in der Novelle veröffentlicht wurden, nur nachtragsweise berücksichtigt werden konnten.

Inzwischen hat sich die Sachlage sehr viel günstiger gestaltet. Die Judikatur, vor allem die neue Praxis des Reichsgerichts, und die fortschreitende Vertiefung der Kommentarienliteratur haben das junge Reichszivilrecht und das ältere Prozeßrecht mit Energie zu verschmelzen begonnen. Diese Arbeit hatte ich jetzt vor Augen. Ich genoß zudem das besondere Glück, durch meine Mitarbeiterschaft am Freiburger Landgericht den Verschmelzungsprozeß selbsttätig mitbeobachten zu können und mich dabei seitens meiner richterlichen Kollegen des erfahrensten Rats, der lebenswürdigsten und vielseitigsten Anregung zu erfreuen, für die ich ihnen an dieser Stelle kaum ein angemessenes Wort des Dankes sagen kann. Außerdem hat aber innerhalb des letzten Jahrzehnts auch die systematische Behandlung des Prozeßrechts, wenn auch etwas einseitig nach der materiellrechtlichen Seite des Prozesses hin, einen bemerkenswerten Aufschwung genommen; nicht nur eine Reihe sehr wertvoller Monographien, sondern auch mehrere bedeutende Gesamtdarstellungen haben über die Grundfragen des Prozesses aufklärendes Licht verbreitet. So konnte ich mich im Bestreben, das System zu vereinfachen und abzurunden, diesmal in viel größerem Umfang an fremden Anschauungen belehren und korrigieren. Um die veränderte Anlage des Buchs, das vor allem aus Rücksichten des Unterrichts in zwei Absätzen erscheint, noch vor seinem im Laufe dieses Sommers erfolgenden Abschluß von vornherein überschaubar zu machen, habe ich bereits der ersten Hälfte eine vollständige Inhaltsübersicht beigegeben.

In den Hauptpunkten war ich bemüht, den Charakter des Buchs so zu erhalten, wie er gewesen ist.

Soll sich die Grenze zwischen systematischer und exegetischer Darstellung, zwischen Handbuch und Kommentar nicht verflüchtigen, soll ein System in erster Linie über die Berührungspunkte der kasuistischen Einzelfragen mit den historischen und dogmatischen Grundgedanken unterrichten und den großen Zusammenhang der